

(3) Die Reservisten sind über die sonstigen Festlegungen dieses Gesetzes hinaus verpflichtet,

- a) die Ehre und Würde eines Reservisten zu wahren,
- b) sich militärpolitisch und militärisch zu informieren sowie sportlich, insbesondere wehrsportlich, zu betätigen,
- c) die staatlichen und militärischen Geheimnisse, die ihnen zur Kenntnis gelangten, zu wahren,
- d) Auflagen, die der möglichen Einberufung dienen, zu erfüllen,
- e) die ihnen übergebenen Uniformen und Ausrüstungsgegenstände in einem einsatzbereiten Zustand zu erhalten,
- f) die Uniform zu tragen, wenn das vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegt wurde, und
- g) die sozialistische Wehrerziehung, insbesondere die Vorbereitung der Jugend auf den Wehrdienst, und die Sicherung des Nachwuchses für militärische Berufe zu unterstützen.

(4) Reservisten, die ihren Pflichten nach Abs. 3 zuwiderhandeln, können disziplinarisch nach militärischen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Andere Arten der Verantwortlichkeit schließen die Disziplinarmaßnahmen nicht aus.

VI. Abschnitt

Wehrdienst in besonderen Situationen

-§39

Aussetzung der Entlassung aus dem Wehrdienst

Die Entlassungen aus dem Wehrdienst können auf Beschluß des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bekämpfung von Katastrophen bzw. bei gespannter internationaler Lage ausgesetzt werden.

Wehrdienst während der Mobilmachung und im Verteidigungszustand

§40

(1) Nach der Bekanntmachung der Mobilmachung oder der Verkündung des Verteidigungszustandes haben sich alle Wehrpflichtigen für den Wehrdienst bereitzuhalten. Sie können jederzeit einberufen werden.

(2) Die Wehrpflichtigen können von den Wehrkreiskommandos beauftragt werden, ihren Wohnsitz nicht zu wechseln bzw. den Ort ihres Wohnsitzes nicht zu verlassen.

(3) Für den Wehrdienst der weiblichen Bürger gelten die Festlegungen über den Wehrdienst der männlichen Wehrpflichtigen entsprechend.

(4) Die Wehrpflichtigen können einberufen werden, ohne gemustert zu sein.

(5) Musterungskommissionen werden nicht mehr gebildet. Ihre Rechte sowie die der Beschwerdekommisionen gehen auf die Wehrkreiskommandos bzw. Wehrbezirkskommandos über.

(6) Die Entscheidungen über die zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst sind aufgehoben. Die weitere zeitweilige Zurückstellung vom Wehrdienst legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

(7) Die Wehrpflichtigen, die sich im Ausland aufhalten, haben sich unverzüglich in den zuständigen Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

§41

(1) Während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand leisten alle Angehörigen der Nationalen Volksarmee Wehrdienst im allgemeinen Dienstverhältnis des aktiven Wehrdienstes. Unabhängig davon bestehen weiterhin die

Dienstverhältnisse des aktiven Wehrdienstes auf Zeit und in militärischen Berufen. Die erforderlichen Festlegungen trifft der Nationale Verteidigungsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassungen aus dem Wehrdienst erfolgen bei Beendigung der Wehrpflicht bzw. nach besonderen Festlegungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

VII. Abschnitt

Ordnungsstrafbestimmungen, Strafbestimmungen und Zuführung

§42

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Aufforderung zur Erfassung, Musterung, Einberufungsüberprüfung oder Feststellung der Diensttauglichkeit nicht oder nicht pünktlich Folge leistet,
2. sich nicht unverzüglich nach Vollendung des 19. Lebensjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrkreiskommando meldet, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt keine Aufforderung zur Musterung oder sonst keine Kenntnis über die Musterung erhalten hat,
3. der Auflage, sich fachärztlicher Behandlung zu unterziehen, nicht unverzüglich nachkommt,
4. den Wehrdienstausweis oder den Einberufungsbefehl nicht annimmt,
5. seinen Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl nicht sorgfältig aufbewahrt,
6. seiner Mitteilungs- bzw. Meldepflicht gegenüber dem zuständigen Wehrkreiskommando oder der Anordnung des Wehrkreiskommandos zum persönlichen Erscheinen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
7. eine Auflage zur Vorbereitung auf den Wehrdienst bzw. eine solche, die der möglichen Einberufung dient, nicht oder nicht vollständig erfüllt,
8. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder andere Handlungen begeht, um dadurch seine Einberufung zu verzögern, bzw. an solchen Handlungen mitwirkt oder
9. Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik oder der Organe nach § 2 Abs. 3 unberechtigt sich oder einem anderen verschafft oder sie ohne Erlaubnis benutzt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich eine im Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 1 000 M belegt werden,

1. wenn die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
2. wenn eine solche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Kreise oder Stadtbezirke, den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei bzw. den Leitern der Wehrkreiskommandos.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(5) Die entschädigungslose Einziehung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Uniformen, Teile von Uniformen oder Ausrüstungsgegenstände kann